Bürgerfunk-Verband: Geplantes Landesmediengesetz verfassungswidrig

Köln (dpa/lnw) - Der Landesverband Bürgerfunk NRW will gegen das geplante Landesmediengesetz vor das Bundesverfassungsgericht ziehen. Der Anwalt des Verbandes kritisierte die im Januar von den schwarz-gelben Koalitionsfraktionen beschlossene Gesetzesnovelle als «verfassungswidrig». Der Verband kündigte Verfassungsbeschwerde für den Fall an, dass die Novelle nicht noch geändert werde. Diese sieht eine Einschränkung des Bürgerfunks in Nordrhein-Westfalen vor. Ein vom Landesverband in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten sieht nun die Meinungsvielfalt bedroht.

Die geplante Verschiebung des Bürgerfunks auf landesweit einheitlich 21.00 Uhr schränke die Meinungsvielfalt im Lokalfunk erheblich ein. «Denn ein Bürgerfunk, der so gut wie nicht mehr gehört wird, kann Meinungsvielfalt nicht sichern.» Die Novelle mache «das kaputt, was über lange Jahre gewachsen ist», sagte Bettina Lendzian vom Vorstand des Landesverbandes Bürgerfunk, der einen großen Teil der Radiowerkstätten in freier Trägerschaft vertritt.

Die Novelle, die nach bisherigen Plänen ab diesem Frühjahr vom Landtag verabschiedet werden soll, begrenzt die Sendezeit des Bürgerfunks an Werktagen auf eine Stunde und verschiebt sie in den späten Abend auf 21.00 Uhr. Alle Beiträge müssen den Plänen zufolge künftig einen lokalen Bezug haben und in deutscher Sprache gesendet werden. CDU und FDP hatten argumentiert, die Reform werde die Attraktivität und Transparenz des Lokalfunks steigern.

«Unter dem Deckmantel, die Qualität zu fördern, werden gravierende Einschnitte durchgeführt», kritisierte dagegen Jürgen Mickley vom Bürgerfunk-Vorstand. Die Rahmenbedingungen für Radiowerkstätten würden auch finanziell «wesentlich schlechter». In der Praxis sei der Bürgerfunk dann nicht mehr realisierbar.

Das Recht der Bürger, eigene Themen und Meinungen im Bürgerfunk zu äußern, werde nicht beschnitten, sagte dagegen der medienpolitische Sprecher der FDP-Landtagsfraktion, Ralf Witzel. «Ob die Radiohörer in NRW die Möglichkeit nutzen und Bürgerfunksendungen anhören, aus- oder umschalten, ist allein deren freie Entscheidung.» Das Landesmediengesetz schaffe einen «angemessenen und verhältnismäßigen Ausgleich zwischen den Interessen der Bürgerfunker, Lokalsender und Radiohörer».

Das in Köln vorlegte Gutachten stützt sich auch auf eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts NRW aus dem Jahr 1998, der zufolge die Verschiebung des Bürgerfunks auf 21.00 bis 22.00 Uhr zu einer deutlichen Einschränkung der Meinungsvielfalt im Lokalfunk führe.

Bislang hatte das Landesmediengesetz dem seit 1991 sendenden Bürgerfunk keine Vorgaben gemacht. In NRW sind insgesamt 46 private Lokalfunk-Programme entstanden. Jede Veranstaltergemeinschaft ist bisher verpflichtet, bis zu 15 Prozent ihrer täglichen Sendezeit - maximal jedoch zwei Stunden - für den Bürgerfunk zur Verfügung zu stellen. Derzeit strahlen die Lokalstationen ihren Bürgerfunk zwischen 19.00 und 22.00 Uhr aus - elf schon ab 18.00 Uhr.

dpa wr/tst yynwk/yynwm tst

08.03.2007 18:03